

DOPPLESCHWAND

ENTLEBUCH | LUZERN | SCHWEIZ

Benützungs- und Gebührenordnung für öffentliche Lokalitäten und Aussenplätze

der Einwohnergemeinde Doppleschwand
vom 1. Oktober 2017



INHALTSVERZEICHNIS

ART. 1	ZIEL UND ZWECK	1
ART. 2	ANSPRUCH.....	1
ART. 3	RESERVATION UND VERGABE.....	1
ART. 4	ERHEBUNG VON GEBÜHREN.....	2
ART. 5	BENÜTZUNGSDAUER.....	2
ART. 6	ALLGEMEINE HAUSORDNUNG	2
ART. 7	PARKPLÄTZE	2
ART. 8	ÖFFNEN UND SCHLIESSEN	3
ART. 9	ORDNUNG UND SAUBERKEIT	3
ART. 10	SCHÄDEN	3
ART. 11	VEREINSMATERIAL / DIEBSTÄHLE UND BESCHÄDIGUNGEN ALLER ART.....	3
ART. 12	UNFÄLLE.....	3
ART. 13	ÜBERTRETUNG DES REGLEMENTS.....	4
ART. 14	INKRAFTTRETEN	4

BENÜTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR ÖFFENTLICHE LOKALITÄTEN UND AUSSENPLÄTZE

der Einwohnergemeinde Doppleschwand

Art. 1 ZIEL UND ZWECK

Mit der vorliegenden Ordnung werden die Benützung und die Gebührenerhebung aller Lokalitäten und Aussenplätze, die von der Einwohnergemeinde für Anlässe, Proben oder Sitzungen benutzt werden können, geregelt. Es sind dies:

Romooserstrasse 2

Sitzungszimmer Einwohnergemeindeverwaltung

Romooserstrasse 4

Turnhalle (inkl. Küche, Toiletten, Garderoben, Geräte- und Materialraum)

Werkraum, Musikzimmer, Toiletten, Zivilschutzräume

Aussenplätze (Schulhausplatz, Allwetterplatz, Rasenplatz)

Romooserstrasse 6

Pfarreisaal (inkl. Küche, sanitäre Anlagen)

Diesbezüglich wird auf die Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde und der Kath. Kirchgemeinde vom 08. September 2015 verwiesen.

Art. 2 ANSPRUCH

Der Schulunterricht hat grundsätzlich oberste Priorität. Ausserhalb der Schulzeit können die unter Artikel 1 aufgeführten Lokalitäten und Aussenplätze von Vereinen, Organisationen und Privatpersonen genutzt werden.

Der Einwohnergemeinderat behält sich das Recht vor, die Lokalitäten und Aussenplätze während einer bestimmten Zeit für ausserordentliche Zwecke frei zu halten. Ein Kompensationsanspruch für regelmässige Benützende besteht nicht.

Bei der Benützung des Pfarreisaals haben die Pfarrei und die Kirchgemeinde gegenüber Dritten ein Vorrecht, sofern die Reservation frühzeitig erfolgt.

Art. 3 RESERVATION UND VERGABE

Für die Benützung der gewünschten Lokalitäten und/oder Aussenplätze ist der Einwohnergemeinde ein Reservationsantrag (siehe Anhang 2) einzureichen. Für die regelmässige Benützung der Räumlichkeiten und Aussenplätze wird eine separate Vereinbarung getroffen.

Der Einwohnergemeinderat ist zusammen mit dem Schulhauswart zuständig für die Erteilung einer entsprechenden Bewilligung. Der Einwohnergemeinderat stellt allfällige Bedingungen. Der Schulhauswart führt eine Agenda mit den vom Einwohnergemeinderat bewilligten Veranstaltungen.

Ausfallende Anlässe sind dem Schulhauswart spätestens tags zuvor zu melden.

Veränderte Verhältnisse können eine Neuverteilung der Abende an die regelmässigen Benützenden notwendig machen. Aus der ordentlichen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Art. 4 ERHEBUNG VON GEBÜHREN

Die Benützung der Lokalitäten und Aussenplätze ist für ortsansässige Vereine und Organisationen gebührenfrei, solange nichts verkauft oder konsumiert wird. Andernfalls gelten die ordentlichen Gebühren gemäss Reservationsantrag (siehe Anhang 2). Der Gemeinderat kann auf die Erhebung von Gebühren von ortsansässigen Vereinen in begründeten Fällen verzichten.

Für auswärtige Benützer werden die Gebühren vom Gemeinderat festgelegt.

Strom- und Wasser können den Benützenden zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Art. 5 BENÜTZUNGSDAUER

Die Benützung der öffentlichen Lokalitäten und Aussenplätze ist normalerweise von Montag bis Freitag bis maximal 22.00 Uhr möglich. Bei Vereinsanlässen, Festen, Feiern und Ähnlichem ist die Benützung länger und auch am Wochenende, sowie über mehrere Tage möglich. Eine entsprechende Bewilligung ist bei der Einwohnergemeinde einzuholen. Dabei ist immer darauf zu achten, dass der Schulbetrieb nicht gestört wird und die Sicherheit der Kinder gewährleistet ist.

Während den Sommerferien können die Turnhalle und die Probelokalitäten nicht benützt werden. Der Gemeinderat kann aber Sonderbewilligungen erteilen.

Art. 6 ALLGEMEINE HAUSORDNUNG

Die Benützenden haben sich an die allgemeine Hausordnung (siehe Anhang 1) sowie an die Anweisungen des Schulhauswartes zu halten und diese zu befolgen.

Art. 7 PARKPLÄTZE

Motorfahrzeuge und Velos sind auf die für sie bestimmten Parkplätze zu stellen. Das Parkieren von Fahrzeugen auf dem Schulhausplatz ist von Montag bis Freitag von 7.30 bis 17.00 Uhr verboten (siehe amtliche Verbotstafel). Für besondere Anlässe, wie z.B. Beerdigungen, kann der Einwohnergemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Der Veranstalter von Anlässen ist für ein geordnetes Abstellen der Fahrzeuge verantwortlich. Er sorgt dafür, dass die Zufahrt zum Feuerwehrmagazin freigehalten wird.

Art. 8 ÖFFNEN UND SCHLIESSEN

Die benützten Lokaltäten werden durch den Schulhauswart eine Viertelstunde vor Veranstaltungsbeginn geöffnet und um 22.00 Uhr wieder geschlossen. Turnstunden, Proben, Kurse, Sitzungen oder ähnliche Anlässe sind deshalb um 21.45 Uhr zu beenden. Vereine und Organisationen denen ein Schlüssel der Lokaltät zur Verfügung steht, sind selber für das Öffnen und Schliessen zuständig. Auch sie haben ihren Aufenthalt um 22.00 Uhr zu beenden. Allfällige Verlängerungen bedürfen der Bewilligung der Einwohnergemeinde.

Den Jugendorganisationen dürfen die Lokaltäten erst bei Anwesenheit der verantwortlichen Leiter geöffnet werden. Die Leitung sorgt dafür, dass die Jugendlichen frühestens 10 Minuten vor Probe- oder Kursbeginn eintreffen.

Art. 9 ORDNUNG UND SAUBERKEIT

Die Benützenden sorgen für Ordnung und Sauberkeit. Räume und Plätze sind nach der Veranstaltung in gereinigtem Zustand wieder zu übergeben. Stühle und Tische sind nach Veranstaltungsschluss nach den Weisungen des Schulhauswartes zu versorgen.

Nach Veranstaltungsschluss hat der Schulhauswart bei bewilligten Anlässen eine Kontrolle der benützten Lokaltäten und Aussenplätze vorzunehmen. Im Fall von übermässigen Verschmutzungen kann die Endreinigung den Benützenden in Rechnung gestellt werden. Regelmässige Benützende sind selbst verantwortlich für die Kontrolle der Ordnung und Sauberkeit.

Art. 10 SCHÄDEN

Alle Lokaltäten, Geräte und Installationen sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Für Beschädigungen haften die Benützenden bzw. der Veranstalter. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung wird empfohlen und ist Sache des durchführenden Veranstalters. Schäden sind der Einwohnergemeinde umgehend via Schulhauswart zu melden. Schäden dürfen nur durch die von der Einwohnergemeinde bezeichneten Fachleute behoben werden.

Art. 11 VEREINSMATERIAL / DIEBSTÄHLE UND BESCHÄDIGUNGEN ALLER ART

Die Benützenden dürfen nur mit Bewilligung der Einwohnergemeinde eigenes Material in den für sie bestimmten Lokaltäten deponieren. Für sämtliche Schäden, wie z.B. Feuer, Diebstahl, Wasser oder Vandalismus, wird jegliche Haftung seitens der Einwohnergemeinde abgelehnt.

Art. 12 UNFÄLLE

Für Personen- und Sachschäden, deren Ursache nicht auf mangelhaften Zustand der Geräte der Einwohnergemeinde zurückgeführt werden kann, lehnt die Einwohnergemeinde jegliche Haftung ab.

Art. 13 ÜBERTRETUNG DES REGLEMENTS

Der Schulhauswart ist gehalten, die Nichteinhaltung vorstehender Vorschriften der Einwohnergemeinde zu melden. Die Vereinsvorstände und andere Organisationen sind ihrerseits verpflichtet, diese Vorschriften ihren Mitgliedern bekannt zu machen und sorgen für die Innehaltung der betreffenden Weisungen. Nichtbeachtung hat den Entzug der Benützungsbewilligung zur Folge.

Art. 14 INKRAFTTRETEN

Die Benützungs- und Gebührenordnung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft. Das Reglement über die Benützung der Schul- und Sportanlagen vom 01. September 2003 wird damit ersetzt. Die Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde und der kath. Kirchgemeinde Doppleschwand für den Pfarreisaal vom 08. September 2015 bleibt weiterhin in Kraft.

Anhang 1	Allgemeine Hausordnung
Anhang 2	Reservationsantrag Lokalitäten und Aussenplätze Doppleschwand inkl. Merkblatt Feuerpolizeiliche Vorschriften für Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle/Turnhalle

Doppleschwand, 6. August 2021

GEMEINDERAT DOPPLESCHWAND

Stefan Dahinden
Gemeindepräsident

Kathrin Roos
Gemeindeschreiberin

ANHANG 1

Allgemeine Hausordnung

Alkohol- und Rauchverbot

Das Rauchen ist im ganzen Schulhaus, in der Turnhalle wie auch in den Dusch- und WC-Anlagen verboten. Es herrscht auf dem ganzen Schulareal Alkoholverbot. Von diesem Verbot ausgenommen sind Festanlässe.

Turnschuhe

Das Betreten der Turnhalle ist nur mit Turn- oder Geräteschuhen erlaubt. Turnschuhe, die Striche verursachen oder die Betretung ohne Schuhe, ist nicht gestattet. Das Schleifen auf dem Turnhallenboden ist untersagt. Bei gleichzeitiger Benützung von Halle und Aussenplätzen sind die Schuhe unbedingt zu wechseln.

Turngeräte

Die Geräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Geräte ohne Rollvorrichtung sind beim Verschieben zu tragen. Ohne Zustimmung des Schulhauswartes dürfen keine Geräte aus den Schulanlagen entfernt werden.

Nach Schluss der Turnstunde sind die Geräte, von Magnesium gereinigt, wieder in den Normalzustand zu versetzen und an ihrem ordentlichen Standort zu versorgen. Das Tor zum Geräteraum ist sorgfältig zu bedienen und während des Turnens nicht offen zu lassen. Der Hauswart kontrolliert das Material auf den Zustand und über die Vollständigkeit. Die Einwohnergemeinde übernimmt die Reparatur- und Anschaffungskosten von Turn- und Sportgeräten, ausgenommen Spezialgeräte. Bei mut- und böswilligen Sachbeschädigungen haften die Fehlbaren. Wenn diese nicht ermittelt werden können, haftet der Verein.

Magnesium

Das Magnesium ist in genügend grossen Behältern aufzubewahren, um besondere Reinigungen zu vermeiden.

Hantelheben / Wurfgeräte

Übungen mit Hanteln und Pyramidenleitern müssen auf Unterlagen ausgeführt werden. Kugel- und Steinstossen oder dergleichen gehören auf die hierfür bestimmten Anlagen. Sprungmatten dürfen nicht aus der Halle genommen werden.

Aussenplätze

Die Turn- und Sportanlagen, sowie Rasenplätze sind schonend zu behandeln. Das Befahren des Sportplatzes mit Velos, Mofas, Rollern, usw. ist verboten. Ebenfalls verboten sind das Überklettern der Umzäunung und das Zerschlagen von Glas oder glasähnlichen Materialien. Sandgruben sind nach deren Gebrauch zu rechnen.

Duschen

Die Duschanlagen stehen den Turn- und Sportvereinen zur Verfügung. Die Einrichtungen sind sorgfältig zu bedienen und mit dem Wasserverbrauch ist sparsam umzugehen. Benützende der Dusche haben sich im Duschaum abzutrocknen. Wird die Duschanlage von Schulpflichtigen benützt, so hat der verantwortliche Leiter das Duschen zu überwachen und die Anlage zu bedienen.

Licht / Heizung

Die Vereine haben stets dafür zu sorgen, dass nicht unnötig Licht brennt. Während der Heizperiode sind Türen und Fenster zu schliessen.

ANHANG 2

Reservationsantrag Lokalitäten und Aussenplätze Doppleschwand

Antragsteller / Verein: _____

Datum / Art der Veranstaltung: _____

Präsident / Aufsichtsperson: _____ Tel. _____

Adresse / Plz / Ort: _____

Einrichten ab: Datum: _____ Zeit: _____

Aufgeräumt bis: Datum: _____ Zeit: _____

Veranstaltung: ☐ mit Konsumation ☐ ohne Konsumation

Turnhalle: CHF 600.- (exkl. altes LZ-Materialzimmer + Stromkosten):

- | | |
|--|---|
| ☐ Turnhalle | ☐ Geräteraum alt |
| ☐ Küche im Geräteraum | ☐ altes LZ – Materialzimmer (+ CHF 50.-) |
| ☐ Toiletten Damen und Herren | ☐ Garage |
| ☐ Garderobe 1 | ☐ Garderobe 2 |
| ☐ mobiler Anbau (+ CHF 250.-) | ☐ Bühne (+ CHF 50.-) |
| ☐ Konzert (einheimische Vereine)
(Reduktion CHF 200.-) | |

CHF _____

weitere Räume: CHF 50.- pro Raum / Zuschlag für auswärtige Vereine / Personen oder Gewerbe 100%

- | | |
|--------------------------------------|---|
| ☐ Werkraum | ☐ Toiletten Damen und Herren |
| ☐ Musikzimmer | ☐ Zivilschutzraum |

CHF _____

Aussenanlagen:

- | | | |
|---|--|--|
| ☐ Rasenplatz
CHF 50.- | ☐ Allwetterplatz
CHF 150.- | ☐ Schulhausplatz
CHF 200.- |
|---|--|--|

CHF _____

Pfarreisaal: CHF 300.- / Vereinsinterner Anlass CHF 200.-

- | | | |
|---|---|---|
| ☐ ganzer Saal (100%) | ☐ halber Saal (50%) | ☐ Foyer |
| ☐ Office-Küche | ☐ TV und Musikanlage | ☐ Foyer (als Bar/Festwirtschaft) |
| ☐ WC Anlagen | ☐ | |

CHF _____

Total CHF _____

Bemerkungen:

- ☐ Ja, ich habe das Merkblatt über die feuerpolizeilichen Bestimmungen erhalten, gelesen und werde diese einhalten.

Gesuch eingereicht am: _____ Unterschrift: _____

Schulhauswart: _____ Unterschrift: _____

Feuerpolizeiliche Vorschriften für Veranstaltungen in der Mehrweckhalle/Turnhalle, Romooserstrasse 4, Doppleschwand

1. Allgemeines

Die Bestimmungen in der Brandschutzlinie 12-15 «Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz» sind bei der Durchführung von Veranstaltungen verbindlich zu beachten.

Wichtige Hinweise ⇒ http://www.gvl.ch/praevention/downloads_brandschutz

2. Zulässige Personenbelegung/Bestuhlung

Max. zulässige Personenzahl:	660 Personen
Wenn die Sitzreihe beidseitig zugänglich ist	32 Plätze
Wenn die Sitzreihe nur einseitig zugänglich ist	16 Plätze

Durchgangsbreiten Bestuhlung

Durchgang Sitzreihen (ohne Tische): > 0.45 Meter
Abstand Tischreihen: min. 1.40 Meter
Verkehrswege: min. 1.20 Meter

👉 Bei Konzert- und Theaterbestuhlung (ohne Tische) müssen Sitzreihen müssen entweder verbunden sein oder Stühle müssen unverrückbar am Boden befestigt werden

3. Ausgangs- und Fluchtwegbezeichnungen

👉 Fluchtwege und Ausgänge sind jederzeit frei zu halten.

Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände verdeckt oder in ihrer Benützung beeinträchtigt werden.

4. Organisatorische Massnahmen

Ab einer Belegung von 300 Personen sind die Storen in der Turnhalle offen zu halten. In geschlossenem Zustand werden die Entrauchungsöffnungen verdeckt.

Möbel und brennbare Dekorationen im Treppenaufgang zur Turnhalle sind bei Anlässen mit grosser Personenbelegung zu entfernen.

5. Dekorationen, Rauchzeugresten, Effekte

Für Dekorationen dürfen nur **schwer entflammbar** Materialien verwendet werden. Wiederverwendung von Material ist unbedingt vor dem Dekorieren zu kontrollieren. Diese können infolge Alterung oder Staubablagerungen nicht mehr verwendet werden.

Ballone dürfen nur mit **nichtbrennbaren** Gasen gefüllt werden (z.B. Ballon-Helium, Luft)

Für die Aufbewahrung von Rauchzeugresten sind genügend Sicherheitsaschenbecher oder

Blechbehälter mit Deckel bereitzustellen.

6. Flüssiggas-Installationen

Für die Verwendung von Flüssiggas wird auf die Sicherheitsbestimmungen in der EKAS-Richtlinie Flüssiggas Teil 2 verwiesen.

In Flucht- und Rettungswegen dürfen keine Gasflaschen oder -verbraucher aufgestellt werden. Gasverbrauchsgeräte ohne Züandsicherung sind im ganzen Gebäude verboten.

Gasflaschen sind auf eine trockene und standfeste Unterlage zu stellen und gegen Witterungseinflüsse (z.B. Sonneneinstrahlung) zu schützen.

Anschlüsse und Verbindungsleitungen sind so zu installieren, dass sie nicht beschädigt werden. Verbindungsleitungen über 1.50 m Länge sind als Festinstallation oder in Schutzrohren zu installieren. Sie sind periodisch auf ihre Dichtigkeit zu kontrollieren.

7. Zufahrt für und Zusammenarbeit mit Feuerwehr, Löschmittel

Die ungehinderte Zufahrt für Lösch- und Rettungsfahrzeuge muss **jederzeit gewährleistet** sein.

In den Räumlichkeiten sind geeignete Löschmittel bereit zu stellen.

Den von der Feuerwehr im Rahmen von Kontrollen oder Wachdiensten erteilten Weisungen ist Folge zu leisten.



Feuerpolizeiliche Vorschriften für Veranstaltungen im Pfarreisaal

1. Je nach Personenbelegung sind folgende Ausgangsbreiten erforderlich:

- bis 100 Personen:	zwei Ausgänge mit 0.90 m Breite
- bis 200 Personen:	drei Ausgänge mit 0.90 m Breite oder zwei Ausgänge, von denen einer 0.90 m und der andere 1.20 m breit ist

2. Der Standflügel der Ausgangstüre im Foyer ist bei einer Personenbelegung über 100 Personen zu entriegeln.

3. Die maximal zulässige Personenbelegung wird unter Anrechnung der feuerpolizeilich anerkannten Fluchtwege und Ausgangsmöglichkeiten mit 200 Personen festgelegt.



4. Auf dem Schulhausareal gilt ein generelles **Rauchverbot**.

Falls das Rauchverbot nicht gelten soll, ist dies dem Schulhauswart und dem Gemeinderat noch mitzuteilen.